



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zu „Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3500 und b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3501, Drucksache 20/3812“

Der Landtag wolle beschließen:

Das Haushaltsbegleitgesetz 2026 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10 Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17), wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Landesblindengeld wird Blinden monatlich nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 350 Euro und Blinden, die das 18. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, in Höhe von 250 Euro gewährt. Taubblinde erhalten 450 Euro.“

b) In § 1 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Blinde und Taubblinde, die am 28.01.2026 leistungsberechtigt sind, erhalten im Jahr 2026 einmalig eine Sonderzahlung in Höhe von 75 Euro.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

2. Der bisherige Artikel 10 wird zu Artikel 11 und wie folgt neu gefasst:

„Das Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 10 am 1. April 2026 in Kraft.““

Tobias Koch

und Fraktion

Lasse Petersdotter

und Fraktion